



I.

**Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39839
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.05.2019

Lkw-Durchfahrtsverbot für die Echardinger Straße,
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05746 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 29.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde gebeten, ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen (Lkw) samt Umleitungsbeschilderung für die Echardinger Straße zwischen Bad-Schachener Straße und Josephsburgstraße zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Die Sperrung einer Straße für eine oder mehrere Fahrzeugarten ist ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Recht aller Verkehrsteilnehmer auf Ausübung des Gemeingebrauchs der Straße und in das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Bei einer Durchfahrtsperre sind die Fahrzeugführer gezwungen, einen Umweg in Kauf zu nehmen, um ihr Ziel zu erreichen. Dies ist in der Regel mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Durch Umfahrungen werden sowohl andere Straßen als auch mögliche Anwohner der anderen Straßen mehr belastet. Daher sind strenge Maßstäbe an die Einrichtung solcher Verbote gesetzt.

Nach § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen oder Straßenstrecken zwar beschränken oder verbieten; Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind aber nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dazu müssen die Maßnahmen z. B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sein. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sogar nur noch angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das in einer Großstadt übliche Maß erheblich übersteigt.

Diese notwendigen Voraussetzungen sind in der Echardinger Straße nicht gegeben.

Nach Einbindung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und erfolgter Ortsbesichtigung teilen wir mit, dass die rechtlichen Hürden für eine Beschränkung des Fahrverkehrs auf einzelne Fahrzeugarten und dem damit verbundenen Ausschluss anderer Fahrzeugarten nicht erfüllt sind. Die dafür notwendige besonders erhebliche Gefahrenlage liegt nicht vor.

Ein übermäßiger Durchfahrtsverkehr mittels Lkw ist dort bis dato nicht aufgefallen.

Innerhalb des Zeitraumes 01.01.2017 bis 02.04.2019 wurden in dem betreffenden Streckenabschnitt der Echardinger Straße keine Verkehrsunfälle mit Verletzten registriert, die für den Antrag auf ein Lkw-Durchfahrtsverbot oder eine Lkw-Parkverbot einschlägig wären. Es ist – darüber hinaus bzw. insgesamt gesehen – auch nur eine sehr geringe Anzahl an Verkehrsunfällen polizeilich bekannt geworden. Dies lässt nicht auf eine Auffälligkeit bzw. eine unzureichende Verkehrssicherheit schließen. Nach Auskunft der Polizei ist der Straßenverkehr in diesem Bereich hinreichend geregelt. Es wurden im Betrachtungszeitraum keine Bürgerbeschwerden bekannt. Im Gegenteil: Früher, vermutlich bevor Lkw dort parkten, erreichten die örtliche Polizeidienststelle relativ regelmäßig Beschwerden über zu hohe Fahrgeschwindigkeiten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die stellenweise engen Fahrbahnabschnitte (verursacht durch parkende große Fahrzeuge) vorsichtiger bzw. langsamer gefahren wird. Auch die Beschaffenheit und der Verlauf der Echardinger Straße sind nicht geeignet, um eine Durchfahrtsperre zu begründen.

Gleiches gilt für ein allgemeines Parkverbot für Lkw – dafür besteht keine Erforderlichkeit.

Für Fußgänger und Radfahrer steht ein westlich der Straße gelegener Weg, der ausreichend weit und sicher von der Fahrbahn getrennt ist, zur Benutzung zur Verfügung. Sicherungsmaßnahmen für die die Fahrbahn querenden Fußgänger und Radfahrer sind mittels Beschilderungen, Markierungen und Absperrungen vorhanden.

Die Fahrbahn ist im Durchschnitt 6 m breit und verfügt im Straßenverlauf - außerhalb der Wohnbebauung - nur auf der östlichen Straßenseite über wenige Parkmöglichkeiten für große Fahrzeuge. Meistens werden die Fahrzeuge auf dem unbefestigten Seitenstreifen (ca. 2,30 m breit) abgestellt. Durch das punktuelle Parken von großen Fahrzeugen wird die Fahrbahn zwar auf kurzen Strecken eingeengt, jedoch genügt der Platz, um bei Gegenverkehr kurz anzuhalten bzw. auszuweichen. Die notwendigen Durchfahrtsbreiten von mindestens 5,90 m bei sich begegnenden Lkws bzw. mindestens 5,55 m bei sich begegnenden Pkw und Lkw sind bis auf wenige, geringfügige Ausnahmen vorhanden. Der fließende Verkehr wird nicht erheblich behindert. Parkraum für Anwohner geht dadurch ebenfalls nicht verloren.

Dass der Gegenverkehr auf der westlichen Straßenseite teilweise nicht ausschließlich auf der Fahrbahn verbleibt, sondern auch Teile des Grünstreifens befährt, liegt zweifelsohne an der fehlenden baulichen Fahrbahnbegrenzung.

Die Echardinger Straße führt durch längere Bereiche ohne Wohnbebauung und ist daher grundsätzlich geeignet, parkende Lkw auf dem Seitenstreifen aufzunehmen.

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass ein Lkw-Parkverbot nicht für große und breitere Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t gelten würde (z. B. viele Wohnmobile). Diese fallen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3 a StVO. Sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Insofern kann dem Antrag auf ein Durchfahrtsverbot für Lkw nicht nachgekommen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen